

1. Beschränkungen an schiffbaren Strömen.

A. Hinsichtlich der schiffbaren Ströme ist in dieser Beziehung folgendes Besondere hervorzuheben:

1. Nach § 8 des Gesetzes vom 20. August 1883 ist die Strombau-Verwaltung berechtigt, gegen Entschädigung, nach Anhörung der betheiligten Uferbesitzer, Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln und vortretende Uferstrecken abzutreiben oder sonst zu beseitigen, wenn dies nach dem endgültig festgestellten Regulierungsplane zur Beförderung der Schifffahrt, zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Flusses oder im Interesse der Landeskultur oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich erscheint.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach §§ 8—10 und 13 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221).

Für die Feststellung der Entschädigung ist nach § 9 des Gesetzes vom 20. August 1883 der Kreisaußschuß (Stadtausschuß) zuständig, welcher deren Höhe auf Antrag des einen oder des anderen Theils nach vollständiger Sach-erörterung und, insoweit dies erforderlich erscheint, sachverständiger Abschätzung durch Beschluß festzusetzen hat. Gegen den Beschluß steht binnen 90 Tagen nach der Zustellung beiden Theilen der Rechtsweg offen.

2. Nach § 3 des Gesetzes vom 20. August 1883 sind die Uferbesitzer verpflichtet, auf Anordnung der Strombauverwaltung gegen Entschädigung zu den im öffentlichen Interesse anzulegenden Deckwerken, Buhnen, Roupirungen oder anderen Stromregulirungswerken den erforderlichen Grund und Boden, sowie die nöthigen Arbeitsplätze zur Benutzung einzuräumen, die Anfuhr, das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien und einen bestimmten Zugang der Arbeiter und des Aufsichtspersonals zu den Arbeitsplätzen, sowie die Entnahme der erforderlichen Erde und den Anschluß der Werke an das Ufer zu gestatten. In gleicher Weise sind sie verpflichtet, das Aufstellen von Vorrichtungen zum Räumen des Flußbettes, das Ablagern, Bearbeiten und die Abfuhr geräumter Hölzer und anderer versunkener Gegenstände geschehen zu lassen. Die Entnahme von Erde und die Anfuhr von Materialien über die Ufergrundstücke ist nicht in Anspruch zu nehmen, sofern das Bedürfniß anderweit ohne unverhältnißmäßige Kosten befriedigt werden kann.

Durch die Entnahme von Erde darf die bestehende Uferhöhe nur mit Zustimmung des Uferbesitzers verringert werden, sofern dadurch das Uebertreten des Hochwassers auf die angrenzenden Ländereien früher als bisher herbeigeführt wird. Der Abfluß vorhandener Gräben darf ohne Genehmigung der Interessenten nicht gehindert werden.

Nach § 4 a. a. O. muß der Anordnung der Strombauverwaltung die Anhörung der betheiligten Uferbesitzer vorausgehen. Der Uferbesitzer ist mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Einräumung von Grund und Boden zur Anlegung von Deckwerken, Buhnen, Roupirungen oder anderen Stromregulirungswerken handelt, befugt, die Entscheidung des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, über den Gegenstand und den Umfang der der Strombau-

verwaltung einzuräumenden Rechte zu beantragen. Gegen diese Entscheidung steht beiden Theilen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu. Die Strombauverwaltung kann in Fällen, in welchen die Ausführung nicht ohne überwiegenden Nachtheil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann, die ihr in § 3 eingeräumten Befugnisse ausüben, obwohl von dem Uferbesitzer die Entscheidung des Landraths beantragt ist.

Für die Feststellung der Entschädigung nach § 9 a. a. O. gilt das unter 1. Gesagte.

3. Anlandungen, welche in Folge von Anlagen der im § 3 a. a. O. gedachten Art entstehen, gehören zwar demjenigen, an dessen Ufer sie sich angelegt haben, in derselben Weise, wie die ohne menschliches Zutun entstandenen Anlandungen, der Uferbesitzer darf jedoch nach §§ 5 und 6 a. a. O. nicht ohne Genehmigung der Strombauverwaltung in den Besitz dieser Anlandungen treten, vielmehr ist die Strombauverwaltung berechtigt, dieselben einschließlich der bereits bei Erlass des Gesetzes vorhandenen auszubilden und soweit zu befestigen, daß sie ohne Nachtheil für den Strom benutzt werden können. Zu diesem Zweck tritt der Staat in den Besitz und die Nutzung der Anlandungen. Sobald das in § 5 bezeichnete Ziel erreicht ist, die zur Erreichung desselben erforderlichen Arbeiten seitens der Strombauverwaltung eingestellt sind, oder die letztere von der ihr gemäß § 5 Absatz 2 zustehenden Befugniß nicht Gebrauch macht, steht dem Uferbesitzer das Recht zu, gegen Erstattung des Werths der durch die Anlagen entstandenen Anlandung, in den Besitz derselben zu treten. Der zu erstattende Betrag darf die vom Staate aufgewendeten Kosten nicht übersteigen. Das Nähere wegen der Feststellung der Entschädigung besagt § 6 Absatz 2 und 3.⁵⁶⁾

Es liegt auf der Hand, daß die Ausführung des § 5 a. a. O. bei den Uferanliegern vielfach, namentlich soweit bereits vorhandene Anlandungen in Frage kommen, auf hartnäckigen Widerspruch stößt, und daß sich in Folge dessen die Betheiligten nicht selten veranlaßt sehen, ihre vermeintlichen Rechte dem Fiskus gegenüber dadurch zur Geltung zu bringen, daß sie selbst auf fiskalischem Besitze Besitzhandlungen vornehmen oder die Beamten und Arbeiter der Strombauverwaltung an deren Vornahme hindern.

Der Chef der Weichselestrombauverwaltung hat sich daher veranlaßt gesehen durch Runderlaß vom 19. Juni 1895 die ihm unterstellten Behörden und Beamten auf die Grundsätze hinzuweisen, nach welchen bei Zurückweisung der Uebergriffe von Anliegern zu verfahren ist. Hervorgehoben wird dabei allgemein, daß Seitens der Organe der Strombauverwaltung den Anliegern gegenüber jede Maßnahme zu vermeiden ist, welche über das unbedingt Gebotene hinausgeht und daß überall die Behebung von Differenzen im Wege gütlicher Verständigung zunächst anzustreben bleibt. Es wird sodann unterschieden, ob die widerrechtlichen Maßnahmen sich auf Anlandungen beziehen, welche im Eigenthum des Strombau-

⁵⁶⁾ Vgl. die Ausführungsanweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. September 1883. — M. Bl. f. d. i. Verw. S. 237 — Entsch. des Reichs-G. vom 31. März 1886 (Heise contra Fiskus) und vom 14. Juli 1894 B. 33 S. 331. Mahraun, Strombauverwaltungsgesetz S. 21 flgd.

fiskus stehen oder auf solche, welche sich im Eigenthum der Uferanlieger befinden, ohne daß der Lokalbaubeamte sie bisher durch eine Besiznahmeerklärung in Gemäßheit der §§ 5 und 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 für die Strombauverwaltung in Besitz genommen hat, oder auf solche, welche zwar im Eigenthum der Uferanlieger stehen, aber von dem Lokalbaubeamten bereits durch eine Besiznahmeerklärung für die Strombauverwaltung in Besitz genommen und noch nicht gegen Erstattung des Werths durch einen Beschluß wieder freigegeben sind, des Inhalts, daß die Voraussetzungen für die Besitzübertragung an den Eigenthümer nach § 6 a. a. O. als vorhanden anzuerkennen sind. Es heißt sodann auszugsweise in dem angeführten Erlasse:

„I. Handelt es sich um Anlandungen, welche im Eigenthum des Strombaufiskus stehen, so ist derartigen Maßnahmen gegenüber in folgender Weise vorzugehen:

a) Ist die Maßnahme eine derartige, daß Stromregulierungsinteressen dadurch nicht berührt werden, so ist wegen des vermögensrechtlichen Schadens, den sie verursacht hat und zur Vermeidung der Wiederholung ähnlicher Eingriffe der Schutz der ordentlichen Gerichte anzurufen und nach wie vor Klage wegen Schadenersatz und Störung des Besitzes, wenn der Strombaufiskus aber den Besitz bereits verloren hatte, wegen Besizeinräumung zu erheben. Die Klage kann nicht von dem Lokalbaubeamten, sondern nur von dem Ober-Präsidenten, als gesetzlichem Vertreter des Strombaufiskus, erhoben werden; es ist darum über derartige Eingriffe schnelle Berichterstattung erforderlich.

b) Ist die Maßnahme eine derartige, daß sie nicht nur Vermögensinteressen des Strombaufiskus, sondern auch Stromregulierungsinteressen der Strombauverwaltung gefährdet, so ist kumulativ neben der Klage vor den ordentlichen Gerichten wegen Schadenersatz und Störung bzw. Einräumung des Besitzes ein polizeiliches Einschreiten des Wasserbauinspektors zulässig.

Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Maßnahme sich als Verstoß gegen ein Strafgesetz, insbesondere gegen den § 14 des Gesetzes vom 20. August 1883 bzw. gegen eine Polizeiverordnung darstellt oder nicht.

Im ersteren Falle hat der Wasserbauinspektor, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, die Sache zur weiteren Veranlassung an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn es sich dagegen um eine Uebertretung handelt (sfr. § 1 des Reichsstrafgesetzbuchs), gegen den Thäter eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen, in welcher je nach der Schwere des Falls eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder eine Haftstrafe bis zu drei Tagen zu verhängen ist.

Das beim Erlass polizeilicher Strafverfügungen zu beobachtende Verfahren regelt sich nach dem Gesetz vom 23. April 1883, betreffend den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (G. S. S. 65), und der auch in den Amtsblättern abgedruckten Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 8. Juni 1883 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 152.)

Liegt dagegen trotz der Polizeiwidrigkeit der Maßnahme die Verletzung eines Strafgesetzes bzw. einer Polizeiverordnung nicht vor — und diese Möglichkeit ist auch in anderen als den im § 7 des Gesetzes vom 20. August 1883 vorgesehenen Fällen gegeben —, so hat der Wasserbauinspektor gegen den Thäter

durch Anwendung der ihm als Polizeibehörde zustehenden gesetzlichen Zwangsmittel vorzugehen, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Wird der polizeilichen Verfügung des Wasserbauinspektors mit dem Gebote, etwas zu thun, nicht binnen einer gesetzlichen Frist Folge geleistet, so kann der Wasserbauinspektor durch Dritte die Ausführung auf Kosten des Adressaten der Verfügung bewerkstelligen und die Kosten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens von ihm betreiben lassen.

2. Läßt sich die Ausführung des Gebotenen durch Dritte nicht bewerkstelligen oder enthält die polizeiliche Verfügung das Verbot, etwas zu thun, so kann der Wasserbauinspektor eine Geldstrafe bis zur Höhe von 60 Mark erst schriftlich androhen und nach Ablauf einer von ihm zu bestimmenden Frist festsetzen; gleichzeitig ist für den Fall des Unvermögens eine Haftstrafe bis zum Höchstbetrage von einer Woche erst schriftlich anzudrohen und sodann festzusetzen. Die Beitreibung der festgesetzten Geldstrafe und im Unvermögensfalle die Vollstreckung der Haftstrafe erfolgt ohne Zuziehung der ordentlichen Gerichte im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

c) Gefährdet die Maßnahme des Uferanliegers Stromregulierungsinteressen, ohne daß sie gleichzeitig vermögensrechtliche Interessen des Strombauiskus als Eigenthümer der Anlandung schädigt — ein Fall, der vornehmlich dann eintreten kann, wenn die Anlandung vom Strombauiskus an Dritte verpachtet ist —, so fällt für den Strombauiskus das Schutzmittel der Klage vor den ordentlichen Gerichten weg, und es ist lediglich ein polizeiliches Einschreiten des Wasserbauinspektors in der oben sub b bezeichneten Art zulässig.

II. Stehen Anlandungen in Frage, welche im Eigenthum der Uferanlieger stehen, ohne daß bisher der Lokalbaubeamte sie durch eine Besitznahmeerklärung in Gemäßheit der §§ 5 und 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 in Besitz genommen hat, so ist für das den widerrechtlichen Maßnahmen der Uferanlieger gegenüber zu beobachtende Verfahren zu unterscheiden, ob es sich um eine Anlandung handelt, welche in Folge von Anlagen der in § 3 des Gesetzes vom 20. August 1883 bezeichneten Art entstanden ist und gleichzeitig nicht nur unreif ist, sondern auch im Stromregulierungsinteresse der Ausbildung bedarf, oder ob auch nur eines dieser drei Merkmale auf die Anlandungen nicht zutrifft.

Im ersteren Fall hat der Wasserbauinspektor, ohne daß dadurch das nach den Vorschriften sub I b einzuschlagende zivilrechtliche und strafgesetzhche, bezw. polizeiliche Verfahren gegen die bereits getroffene widerrechtliche Maßnahme sich erübrigt, die fragliche Anlandung unter genauer Bezeichnung ihrer Grenzen und unter Angabe von Gründen schleunigst durch eine schriftliche, dem Eigenthümer zuzustellende Besitznahmeerklärung in Gemäßheit der §§ 5 und 13 cit. für die Strombauverwaltung in Besitz zu nehmen und diesen Besitz weiterhin in der unter III bezeichneten Weise zu schützen. Diese Besitznahmeerklärung hat unabhängig davon zu ergehen, ob und inwieweit die Anlandung zur Zeit thatsächlich oder vertragsmäßig bereits vom Strombauiskus besessen und genutzt wird; sie hat insbesondere auch dann zu ergehen, wenn ein Vertrag dem Strombauiskus

Besitz und Nutzung der Anlandung mit derselben Begrenzung zusichert, in welcher sie der Wasserbauinspektor aus strompolizeilichen Erwägungen für die Strombauverwaltung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

Trifft dagegen auch nur eines der drei vorgenannten Merkmale auf die Anlandung nicht zu, so ist eine Besitznahmeerklärung in Gemäßheit der §§ 5 und 13 cit. unzulässig, und es ist den widerrechtlichen Maßnahmen lediglich im Wege des oben sub I b angegebenen Verfahrens entgegenzutreten.

III. Handelt es sich um Anlandungen im Eigenthum der Uferanlieger, welche von dem Lokalbaubeamten bereits durch eine Besitznahmeerklärung in Gemäßheit der §§ 5 und 13 cit. für die Strombauverwaltung in Besitz genommen und noch nicht gegen Erstattung des Werthes in Folge eines Beschlusses wieder freigegeben sind, welcher ausspricht, daß die Voraussetzungen für die Besitzübertragung an den Eigenthümer nach § 6 desselben Gesetzes als vorhanden anzusehen seien, so ist gegen widerrechtliche Maßnahmen der Uferanlieger, gleichviel ob sie nur einen Eingriff in das der Strombauverwaltung zustehende Besitz- und Nutzungsrecht darstellen oder daneben auch Stromregulierungsinteressen gefährden, nur strafrechtliches und polizeiliches Einschreiten in der oben sub I b bezeichneten Weise zulässig, der Weg der Klage vor den ordentlichen Gerichten wegen Störung oder Einräumung des Besitzes aber verschlossen. Insbesondere steht die Bemerkung sub 5 des Erlasses vom 22. August 1888, wonach „im Bereich des Gesetzes vom 20. August 1883 Androhung und Festsetzung von Geldstrafen als polizeiliches Zwangsmittel unzulässig ist“, fortan der Anwendung dieses Zwangsmittels zum Schutz der in Besitz genommenen Anlandungen nur in dem besonderen Falle des § 14 Absatz 2 dieses Gesetzes⁵⁷⁾ entgegen, während in allen anderen Fällen auch im Bereich des genannten Gesetzes die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen als Exekutivmittel zulässig ist.

Nur die Klage auf Herausgabe der von den Uferanliegern widerrechtlich in ihren Besitz gebrachten Erträge der Anlandungen bezw. auf Ersatz ihres Werthes wird als ein ausschließlich vermögensrechtliche Interessen verfolgender Anspruch nach wie vor vom Strombauinspektor vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden müssen; die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel behufs Befriedigung dieses Anspruchs ist dem Wasserbauinspektor versagt. In diesen Fällen ist daher auch fernerhin schleunige Berichterstattung unter Angabe des zu fordernden Werthbetrages erforderlich.“

4. Nach § 7 des Gesetzes vom 20. August 1883 ist die Strombauverwaltung berechtigt, jede Benutzung von Anlandungen zu untersagen, welche an die als solche unterhaltenen Stromregulierungswerke anstoßen, insoweit diese Benutzung den Werken zum Schaden gereichen kann.

⁵⁷⁾ § 14 Absatz 2 lautet:

„Die Strombauverwaltung ist befugt, die Beseitigung nicht genehmigter Anpflanzungen der gedachten Art anzuordnen. Für den Fall, daß der Unternehmer die Beseitigung innerhalb der ihm bestimmten Frist nicht seinerseits bewirkt, ist die Strombauverwaltung befugt, die Beseitigung auf Kosten des Unternehmers zu bewirken.“

5. Nach § 10 a. a. O. unterliegt die Bepflanzung oder anderweite Befestigung, sowie die gänzliche oder theilweise Beseitigung der in Gemäßheit des § 6 an die Uferbesitzer übereigneten Anlandungen, sowie der in § 8 aufgeführten Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln oder vortretenden Uferstrecken der Genehmigung der Strombauverwaltung. Dieselbe kann die Bepflanzung mit Weiden und die Unterhaltung der Weidenpflanzungen verlangen und, falls diesem Verlangen binnen der gestellten Frist nicht stattgegeben wird, Bepflanzung und Pflanzungsunterhaltung selbst vornehmen. Thut sie dies, so steht ihr die Nutzung der Pflanzung zu; jedoch ist ein die gemachten Aufwendungen übersteigender Ertrag dem Uferbesitzer zu überweisen, der indessen keine Rechnungslegung fordern darf. Erstattet er die durch die Nutzung nicht gedeckten Aufwendungen und übernimmt er die künftige ordnungsmäßige Unterhaltung, falls nöthig unter ausreichender Sicherstellung, so ist ihm die Unterhaltung und Nutzung der Pflanzung wieder zu überlassen.

6. Den Beamten und den mit Legitimation derselben versehenen Beauftragten der Strombauverwaltung ist das Betreten aller Anlandungen, Sandbänke, Inseln, sowie der Ufer selbst, das Setzen von Stations- und Festpunktsteinen, sowie von Schifffahrts- und sonstigen Merkzeichen zu dienstlichen Zwecken jederzeit gestattet. Soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, hat dem Setzen der Merkzeichen u. s. w. die Anhörung der Besitzer voranzugehen. Entstehen durch die erwähnten Handlungen Beschädigungen, so hat der Uferbesitzer auf Ersatz des Schadens Anspruch.

2. Beschränkungen im Interesse der Deiche und der Hochwasserabführung.

Auf dem Gebiete des Deichrechts ist Nachstehendes hervorzuheben:

1. Innerhalb der Deichverbände legt § 20 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 den Eigenthümern der eingedeichten Grundstücke und Vorländer die Verpflichtung auf nach Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten.

2. Nach § 21 des Deichgesetzes und § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 können und sollen den Vorlandsbesitzern statutarisch gewisse Verpflichtungen auferlegt werden, welche sich auf das Lagern von Verbandsmaterialien und deren Transport, die Nichtbestellung des Vorlandes in einer bestimmten Entfernung vom Deichfuße, die Entfernung von Flügeldeichen, hochstämmigen Bäumen und sonstigen Anlagen im Vorlande, welche Hochwasser und Eisgang in schädlicher Weise beschränken und auf die Unterlassung von Pflanzungen auf vorspringenden Landecken beziehen.

Weitere Eigenthumsbeschränkungen enthalten die §§ 18, 19 und 22 der Allgemeinen Bestimmungen.

3. Nach § 24 des Deichgesetzes kann für alle Deiche, auch für diejenigen, welche einem Deichverbande nicht angehören, eine Benutzung untersagt oder beschränkt werden, welche die Widerstandsfähigkeit der Deiche zu schwächen geeignet ist.